Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kooperation mit der Université Paris Nanterre

vom 23.06.2008 in der Fassung der ersten Änderung vom 15.07.2015, der zweiten Änderung vom 23.05.2018, der dritten Änderung vom 21.04.2021 und der vierten Änderung vom 15.05.2024

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziele des Studiengangs

§ 3 Studienberatung

§ 4 Zulassung zum Studium

§ 5 Sprachkenntnisse

§ 6 Studienbeginn

§ 7 Aufbau des Studiengangs

§ 8 Praktikum / Auslandsaufenthalt

§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen

§ 10 Abschlussbezeichnung

§ 11 Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

§ 12 Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

§ 14 Studien- und Prüfungsausschuss

§ 15 Abschlussmodul Bachelorarbeit

§ 16 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

§ 17 Inkrafttreten

Anlage: Studiengangübersicht

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Durch Vereinbarung zur Einrichtung eines integrierten Studienprogramms zwischen der Université Paris Nanterre (Frankreich) und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 14.10.2004/26.10.2004 haben sich die Vertragspartner verpflichtet, ein integriertes bilinguales Studienprogramm einzuführen, das den Studierenden die Möglichkeit bietet, nach drei Jahren des Studiums und erfolgreichem Bestehen der Prüfungen einen doppelten Abschluss zu erhalten, nämlich die Licence de Langues Etrangères Appliquées an der Université Paris Nanterre und den Bachelor (BA) Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) an der Universität Halle-Wittenberg. Für den Studiengang IKEAS und den Studiengang LEA gibt es eigene Studien- und Prüfungsordnungen, nach denen die für das integrierte Programm vorgesehenen Lehrveranstaltungen auf beiden Seiten als äquivalent angesehen und bewertet werden.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 22.05.2017 (ABI. 2017, Nr. 4, S. 2), in der jeweils gültigen Fassung, Ziele, Inhalte und Aufbau des binationalen Studiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien (IKEAS) / Langues étrangères appliquées (LEA) (180 Leistungspunkte).

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2008/2009 das binationale Studium der Interkulturellen Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

§ 2
Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des bilingualen Studiengangs ist es, die Studierenden zur internationalen Zusammenarbeit durch Kenntnis von zwei Sprachen und Kulturen und Grundkenntnissen des öffentlichen Rechts sowie durch die Ausbildung einschlägiger Kultur- und Mittlerkompetenzen zu qualifizieren. Dabei geht es sowohl um die Ausbildung sprachpraktischer Kompetenzen als auch um die Aneignung von Wissen zu den aktuellen sprachlichen, literarischen und mentalen Kulturstandards und Rechtsstandards in ihren historischen Begründungskontexten und internationalen Vernetzungen sowie ihrer Alterität zu den eigenkulturellen Prägungen. Des Weiteren werden Grundlagenkompetenzen erworben für praxisorientierte interkulturelle Problemlösungen und für einen produktiven Umgang mit Fremderfahrungen.

(2) Der Studiengang qualifiziert für folgende Berufsfelder: Unterstützung und Betreuung von Firmen, Institutionen, Verbänden, wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen in ihrer internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten und möglichen Missverständnissen vorzubeugen. Dazu gehören u.a. die Bereiche auswärtige Kulturpolitik, Entwicklungshilfe, Ausländerbetreuung, Medien, Wirtschaft und die Tourismusbranche.

§ 3
Studienberatung

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien bzw. durch die Modulverantwortlichen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine studiengangbezogene Beratung der Studierenden durch die Koordinatoren der einzelnen Kulturstudien, in allgemeinen Prüfungsangelegenheiten insbesondere

durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Philosophische Fakultät II statt. Für importbezogene Module aus dem Bereich Jura stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Juristischen Fakultät zur Verfügung.

§ 4
Zulassung zum Studium

(1) Vor der Zulassung zum Studium muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Eignungsfeststellungsprüfung ablegen, in dem sie bzw. er die für ein erfolgreiches Studium an der Partneruniversität notwendigen Fähigkeiten sowie Sach- und Sprachkompetenzen nachweist.

(2) Die Anmeldung für die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt mit der Bewerbung zum 31. Mai eines jeden Jahres. Mit dem Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung sind beim Institut für Romanistik/IKEA-LEA einzureichen:

- ein in deutscher oder französischer Sprache verfasster Lebenslauf,
- eine schriftliche Darstellung in französischer Sprache, aus der sich die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs und ihre bzw. seine Studienziele erkennen lassen sowie
- geeignete Unterlagen zum Nachweis besonderer Kenntnisse (z. B. Empfehlungsschreiben, Praktikumsnachweise).

(3) Der Test besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung und wird von einer Kommission der zuständigen Institute der Partnerhochschulen bewertet. Das Bestehen des Tests ist eine Voraussetzung für die Zulassung zum Studium. Näheres ergibt sich aus der Ordnung zur Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Als Wahlbereich kann gewählt werden: Angloamerikanische Studien mit sprachlichen Voraussetzungen, Deutschlandstudien mit sprachlichen Voraussetzungen, Spanien-/Lateinamerikastudien mit sprachlichen Voraussetzungen oder Russlandstudien ohne sprachliche Voraussetzungen.

(5) Für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) ist für Frankreichstudien der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der französischen Sprache Immatrikulationsvoraussetzung.

Dieser Nachweis erfolgt wahlweise durch:

- Durchschnittsnote von 11 Punkten bzw. 2,0 im Fach Französisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit französischer Muttersprache,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(6) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA

2008, S. 196) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

(7) In Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der HVVO bis 3 Prozent der Studienplätze, jedoch mindestens 1 Studienplatz als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

§ 5
Sprachkenntnisse

(1) Im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) werden folgende Sprachkenntnisse vorausgesetzt (siehe Anlage „Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen“):

(1) Für *Englisch* bei der Wahl von *Angloamerikanischen Studien* erfolgt der Nachweis:

a. durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
b. durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
   - Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note: A;
   - TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
   - IELTS: mit einer Mindestnote von 6;
   - TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsberechtigung zur Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, weisen ihre Englischkenntnisse durch einen der unter b. genannten Tests nach.

(2) Für *Deutsch* bei der Wahl von *Deutschlandstudien*:

- Durchschnittsnote 2.0 bzw. 11 Punkte im Fach Deutsch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife.
- Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache verfügen über einen erfolgreichen Abschluss entsprechend UNICERT I.

(3) Für *Spanisch* bei der Wahl von *Spanien-/Lateinamerikastudien* erfolgt der Nachweis wahlweise durch:

- drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
- Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
- UNICERT I,
- sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit spanischer Muttersprache,
- ausländische Studienbewerberinnen oder Studienbewerber der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Spanien bzw. Lateinamerika,
- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,

- Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) kann für den Wahlbereich Spanien-/Lateinamerikastudien bzw. Russlandstudien das Niveau der Sprachkenntnisse in Spanisch bzw. Russisch zu Beginn des Studiums in einem Einstufungstest beurteilt werden, wenn die bzw. der Studierende über Vorkenntnisse der jeweiligen Sprache verfügt. Besteht die bzw. der Studierende den Einstufungstest, so ist die Modulleistung des geprüften sprachpraktischen Moduls erbracht, und sie bzw. er wird in das nächst höhere sprachpraktische Modul eingestuft.

§ 6
Studienbeginn

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 RStPOBM).

§ 7
Aufbau des Studiengangs

(1) Der binationale Studiengang besteht aus einem Kernbereich, einem Studienbereich IKEAS-LEA mit der Studienrichtung Frankreichstudien und einem Wahlbereich.
Aus dem Wahlbereich können gewählt werden: Angloamerikanische Studien, Deutschlandstudien, Spanien-/Lateinamerikastudien, Russlandstudien. Eine Kulturstudie ist aus dem Wahlbereich zu wählen.

(2) Das zweite Studienjahr wird an der Partneruniversität Paris Nanterre absolviert.

(3) Der Kernbereich umfasst das Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden, das Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend, das Basismodul IKEAS IV: Vernetzung von kulturübergreifenden Theorien und Konzepten, das Abschlussmodul und die ASQ-Module.
Der Studienbereich IKEAS-LEA umfasst die Studienrichtung Frankreichstudien mit den Kulturstudien und die Grundzüge des Öffentlichen Rechts.
Die Wahlbereiche umfassen die jeweiligen Kulturstudien. Die Kulturstudien gliedern sich in Sprachpraxis sowie kulturwissenschaftlich ausgerichtete Basis- und Aufbaumodule. Im Bereich der Einführungen, der Kulturgeschichte, der Kultur und Gesellschaft der Gegenwart und des Kulturvergleichs bzw. Kulturkontaktes stehen die Spezifika der jeweils studierten Kulturen im Vordergrund.
Der genaue Aufbau des Studiengangs, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Teilnahmevoraussetzungen, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage "Studiengangübersicht" zu dieser Ordnung.

(4) Das im Rahmen der sprachpraktischen Ausbildung in Französisch am Institut für Romanistik vorgesehene Sprachpraxis-Modul II (*Langue française II, Niveau intermédiaire*) wird integrativ an der Partneruniversität Paris Nanterre absolviert.

(5) Es wird empfohlen, im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikation ein Modul aus den Bereichen Wissenschaftliche Arbeit am Text, Wissenschaftliches Schreiben, Textanalyse, Stilistik, und/oder Rhetorik bzw. ein Modul nach Absprache zu wählen. Fremdsprachenkurse sind ausgeschlossen. (§ 7 Abs. 6 RStPOBM)

§ 8
Praktikum / Auslandsaufenthalt

Das Praktikum wird in den binationalen Studiengang als eigenständiges Modul (Stage) mit dem Volumen von 9 Leistungspunkten integriert. Das Praktikum wird im Rahmen des Studienaufenthaltes in Frankreich durchgeführt.

§ 9
Arten von Lehrveranstaltungen

Das Kontaktstudium im binationalen Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie vermitteln grundlegende Kenntnisse und Arbeitsmethoden und führen in den Stand der Forschung ein. Zum erfolgreichen Besuch einer Vorlesung ist eine ergänzende Parallellektüre unbedingt notwendig;
b. Cours magistral (CM): entspricht einer Vorlesung;
c. Einführung: ist der Einstieg in das jeweilige Fachgebiet und ist von fundamentaler Bedeutung für den weiteren Studienverlauf. Sie gibt Überblick über die Teilgebiete des Faches, erleichtert das Hineinwachsen in ein effektives Studium, vermittelt bzw. festigt die wichtigen wissenschaftlichen Terminologien, gibt eine Anleitung bei der ersten Lektüre von Fachliteratur und Originaltexten (in der Fremd- und Muttersprache) und vermittelt Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens;
d. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, führen in bestimmte Lehrstoffe ein und schließen die eigenständige Arbeit der Studierenden ein;
e. Travaux dirigés (TD): dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage und dienen der Verfestigung von Fertigkeiten;
f. Wissenschaftliche Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
g. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
h. Projektarbeit: Selbständiges Bearbeiten eines komplexen Themas in der Regel in einem Team;
i. Exkursionen: universitätsexterne Veranstaltung zur Wissens- und Erfahrungsvermittlung im Terrain;
j. Sprachpraktische Übungen: dienen dem Erwerb von sprachpraktischen Fertigkeiten sowie der Vermittlungen von Kenntnissen über die Strukturen der studierten Fremdsprache. Hierzu gehören Übungen zum mündlichen und schriftlichen Sprachgebrauch sowie Übungen zur Übersetzung;
k. Konsultationen: dienen der Absprache von Modulleistungen bzw. Studienleistungen (Referate, Protokolle, …) und der Unterstützung der Studierenden in der Vorbereitung darauf;
l. Kolloquium: dient der Diskussion aktueller kulturwissenschaftlicher Forschungsprobleme und gibt Gelegenheit zur Präsentation und Erörterung eigener Projekte, der Zusammenführung übergreifender interkultureller Kenntnisse.

§ 10
Abschlussbezeichnung

Gemäß § 13 Abs. 1 RStPOBM bestimmt der Studiengang, in dem die Bachelor-Arbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Demgemäß führt der binationale Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) zum Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) sowie einer Licence LEA.

§ 11
Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangsübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulteilleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen oder mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 18.000 bis 27.000 Textzeichen / von 10 bis 15 Seiten, von max. 35.000 Textzeichen für Deutschlandstudien;
b. Podcast: Audioaufnahme im Reportagestil (einzeln: 20 Minuten, zu zweit: 40 Minuten, zu dritt: 60 Minuten)
c. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 45, 90, 120 oder 240 Minuten Dauer; Klausuren können elektronisch sowie ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden;
d. Posterpräsentation: Illustration eines Forschungsgegenstandes unter Einbeziehung (audio-)visueller/digitaler Medien;
e. Projektbericht: ein Bericht der die Ergebnisse der Projektarbeit/Forschungsarbeit zusammenfasst: Zielsetzung/These, Durchführung, Materialsammlung und Konzept; in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
f. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer;
g. Mündliche Prüfung: sie dauert in der Regel 15 bis 30 Minuten;
h. Kleine Hausarbeit: wissenschaftlicher Aufsatz, aus dem der selbständige Umgang und die kritische Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur bzw. mit Primärtexten und/oder die Darstellung und Reflexion selbständiger empirischer Arbeit und/oder die Lösung praktischer Aufgaben nachgewiesen wird, in der Regel mit einem Umfang von min. 15.000 bis max. 25.000 Textzeichen inkl. Leerzeichen;
i. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 15.

Französische Leistungsformen sind (und werden im Umfang durch dortige Studienordnungen festgelegt):

j. Dissertation: vergleichbare mit Seminararbeit oder Hausarbeit, eine schriftlich verfasste und argumentative Arbeit zu einem vorgegebenen Thema;
k. Rapport de stage: Tätigkeitsbeschreibung und eine inhaltliche Zusammenfassung der Erfahrungen des Praktikums in der Regel von 20 bis 30 Seiten;
l. Version: schriftliche Übersetzungsklausur aus der Fremdsprache in die Muttersprache;
m. Thème: schriftliche Übersetzungsklausur aus der Muttersprache in die Fremdsprache.

(3) Wesentliche Studienleistungen sind:

a. Referat/Gruppenreferat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars als Studienleistung;
b. Testat: eine schriftliche oder mündliche Überprüfung von Lernstoff, in der Regel von 20 Minuten Dauer;
c. Kurztest: eine klausurähnliche Überprüfung von Stundeninhalten von in der Regel 10 bis 20 Minuten;
d. Dossier: zu einer Fragestellung bzw. zu einem Thema zusammengetragene Dokumentensammlung im Umfang von 5-8 Seiten, die strukturiert und mit kritischen Kommentaren versehen ist;
e. Protokoll: eine inhaltliche Zusammenfassung in der Regel von 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;
f. Sitzungsmoderation: die Vorbereitung und selbständige Leitung eines Seminars, einer Arbeitsgruppen- oder einer Projektsitzung;
g. Diskussionsleitung: Vorbereitung und selbständige Leitung einer Seminardiskussion;
h. Thesenpapier: eine lehrveranstaltungsvorbereitende schriftliche Arbeit in der Regel 6.000 bis 11.000 Textzeichen / von 3 bis 6 Seiten;

i. Lektürebericht: Ausführliche Darstellung von verschiedenen Ansätzen und Inhalten aus Texten des Readers oder der Leseliste im Umfang von 10 Seiten.
j. Bibliographie: Zusammenstellung der Ergebnisse einer Literaturrecherche;
k. Exzerpt: Komprimieren und Extrahieren von wichtigen Aussagen eines Fachtextes;
l. Mündliche Leistung in sprachpraktischen Übungen, z. B. mündliche Präsentation in Präsenz oder als digitale Aufnahme (10-15 Minuten);
m. Lerntagebücher: Die Studierenden schreiben semesterbegleitend anhand von Leitfragen (z.B. zu Lehrmaterialien, Umgang mit Fehlern) über ihre Lernerfahrungen und ihren Lernprozess im Umfang von ca. 5-8 Seiten;
n. Kurzexposé: Erarbeitung eines Forschungsprojekts mit Sachverhaltsdefinition, aktuellem Forschungsstand und Forschungsfrage sowie Fachbibliographie im vorgegebenen wissenschaftlichen Stil.

(4) Gemäß § 14 Abs. 8 RStPOBM können nicht bestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist das Abschlussmodul Bachelor-Arbeit, das nur einmal wiederholt werden darf. Es wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Teilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

§ 12
Anmeldung zum Modul und Voraussetzung für Modulleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht und den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Prüfungsbeginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist die Immatrikulation im Studiengang und in der Regel die Anmeldung zum Modul. Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem, in besonderen Ausnahmefällen über das zuständige Prüfungsamt widerrufen hat. Bei der Fristberechnung wird der Tag der Prüfungsleistung nicht mitgerechnet. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

§ 13
Prüferinnen und Prüfer

(1) Für alle Module mit Ausnahme des Abschlussmoduls Bachelorarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM im binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (180 Leistungspunkte) auch alle Lehrenden nach §§ 12 Abs. 4; 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1 - 4 HSG LSA sowie beauftragte Prüferinnen und Prüfer prüfungsberechtigt.

(2) Für das Abschlussmodul Bachelorarbeit sind neben den Prüferinnen und Prüfern nach § 16 RStPOBM in der Regel auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 - 4 HSG LSA prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät II.

(3) In jedem Fall sind die Gutachten für die Bachelor-Arbeit durch eine deutsche und französische Prüferin bzw. einen deutschen und einen französischen Prüfer zu verfassen.

§ 14
Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II bestellt einen Studien- und Prüfungsausschuss, der für die Studiengänge und Studienprogramme der Fakultät und damit auch für den binationalen Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (180 Leistungspunkte) zuständig ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus vier Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. wissenschaftlichen Mitarbeitern und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Für die Dauer des Studienaufenthalts an der Université Paris Ouest Nanterre La Défense unterstehen die Studierenden dem Studien- und Prüfungsausschuss des Département LEA und der in der vom CEVU am 15.05.1995 und vom CA am 22.05.1995 beschlossenen, letztmalig vom CEVU am 11. Juni 2020 aktualisierten Charte des examens fixierten Studien- und Prüfungsordnung für die Universität Paris Nanterre.

§ 15
Abschlussmodul Bachelorarbeit

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelor-Studiengang obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 10 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 300 Stunden. Modulleistung des Abschlussmoduls ist die Bachelorarbeit (300 Stunden).

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelor-Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 140 Leistungspunkte erfolgreich absolviert hat.

(3) Der Umfang der Bachelorarbeit soll zwischen 72.000 und 90.000 Textzeichen / 40 und 50 Seiten aufweisen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne zulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer bzw. einen durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer betreut.

(6) Die Bachelorarbeit kann wahlweise in französischer oder deutscher Sprache verfasst werden.

§ 16
Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

Die Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung (§ 7) regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

[§ 17
Inkrafttreten]

Binationaler Studiengang Interkulturelle Europa- und Amerikastudien / Langues étrangères appliquées (IKEAS / LEA) (180 Leistungspunkte)
gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung

Modultitel	Teil-nahme-voraus-setzung	Kon-takt-stu-dium (SWS)	LP	Stu-dien-lei-stung	Modul-vor-lei-stung	Modul-leistung bzw. Modulteil-leistung	Anteil an Ab-schluss-note	Empfeh-lung Studien-semester
Kernbereich (35 LP)								
Pflichtmodule (25 LP)								
Basismodul IKEAS I: Interkulturelle Praxis: Theorien und Methoden	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	5/108	1.
Basismodul IKEAS III: Kulturtheorien historisch vergleichend	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	5.
Basismodul IKEAS IV: Vernetzung von kulturübergreifenden Theorien und Konzepten	Nein	2	5	Ja	Nein	Projektbericht	5/108	5.
Abschlussmodul IKEAS-LEA	Ja	0	10	Nein	Nein	Bachelorarbeit	10/108	6.
ASQ-Module (10 LP) **(aus dem Bereich „Allgemeine Schlüsselqualifikationen“ (www.asq.uni-halle.de))**								
ASQ I		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/108	
ASQ II		Je nach Wahl	5			Je nach Wahl	0/108	
Studienbereich IKEAS-LEA: Es sind 145 LP zu erbringen								
Studienrichtung: Frankreichstudien (82,5 LP mit LEA)								
Basismodul Einführung in die Kulturwissenschaft Frankreich und Fachspezifische Schlüsselqualifikationen	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	1.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 1 - Kulturgeschichte	Ja	Varian-ten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/108	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Frankreich 3 - Kulturkontakt/Kultur-vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/108	5.
Langue française III (Niveau avancé)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/108	5. bis 6.
Langue française III S (Niveau avancé : français spécifique)	Ja	6	5	Ja	Nein	Klausur	5/108	5. bis 6.
Wahlpflichtmodul Studienrichtung Frankreichstudien: Einführung in die Sprach-oder Literaturwissenschaft (1 aus 2) Es sind 5 LP zu erbringen								
Basismodul Einführung in die französische Literaturwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	2. oder 6.
Basismodul Einführung in die französische	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	1. oder 5.

Sprachwissenschaft und Fachspezifische Schlüsselqualifikation (FSQ integrativ)								
Module LEA (52,5 LP)								
Traduction journalistique F/A	Nein	2	3	Nein	Nein	Version und Thème	0/108	3.
Indroduction aux théories de l'information (3. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Métiers de la culture à l'international	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	3.
Approfondissement langue française (FETE)/Ecrit niveau 3	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur oder Dissertation	3/108	3.
Approfondissement langue française (FETE)/Oral niveau 3	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	3.
Approfondissement langue française (FETE) /Civilisation niveau 3	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3. oder 4.
Droit des contrats (LEA)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Droit constitutionnel I	Nein	2	6	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Traduction journalistique F/A	Nein	2	3	Nein	Nein	Version und Thème	0/108	4.
Note de synthèse	Nein	2	1,5	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.
Introduction aux théories de l'information (4. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.
Droit du travail LEA	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.
Droit constitutionnel 2	Nein	2	6	Nein	Nein	Klausur	6/108	4.
Stage (9 LP)	Nein	0	9	Nein	Nein	Praktikums-bericht	0/108	4.
Module Öffentliches Recht (30 LP)								
Öffentliches Recht I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung/Refe-rat/Hausarbeit	5/108	1.
Öffentliches Recht II	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung/Refe-rat/Hausarbeit	5/108	2.
Grundlagen des Rechts	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung/Refe-rat/Hausarbeit und Klausur oder mündl. Prüfung/Refe-rat/Hausarbeit	5/108	1. bis 2.
Völkerrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung/Refera t/Hausarbeit und Klausur oder mündl. Prüfung/Refe-rat/Hausarbeit	5/108	2. bis 5.
Europarecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung und Klausur oder mündl. Prüfung	5/108	2. bis 5.
Staat, Kirche, Kultur	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündl. Prüfung /Referat/Haus-arbeit und Klausur oder	5/108	5. bis 6.

						mündl. Prüfung/ Referat/Haus-arbeit		
Wahlbereich: Es ist einer der folgenden vier <u>Wahlbereiche</u> zu wählen. Es sind 32,5 LP zu erbringen								
<u>Angloamerikanische Studien</u> (Wahlbereich 32,5 LP mit LEA)								
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft I	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Poster-präsentation oder Projektbericht	5/108	2.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft II	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/108	2. oder 5.
Aufbaumodul: Kulturwissenschaft V	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Poster-präsentation oder Projektbericht	5/108	5.
Sprachpraxis I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	1. oder 2.
Sprachpraxis II	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/108	5. bis 6.
Module LEA (7,5 LP)								
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (AA-Studien)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (AA-Studien/4. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	4.
Médias audio-visuels/Analyse des médias (AA-Studien)	Nein	2	1,5	Nein	Nein	Klausur	0/108	4
<u>Deutschlandstudien</u> (Wahlbereich 32,5 LP mit LEA)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 1 - Kulturgeschichte	Nein	Varianten 4/4	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/108	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Deutschland 3 - Kulturkontakt / Kulturvergleich	Nein	Varianten 4/4/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur	5/108	6.
Grundlagen der germanistische Sprach-wissenschaft I	Nein	Varianten 4/6	5	Ja	Nein	Klausur	5/108	1. oder 2.
Varietäten des Deutschen	Nein	Variante 4/4	5	Ja	Nein	Kleine Hausarbeit oder Präsentation	5/108	1. oder 2.
Interkulturelle Kommunikation und Deutsch als Zweitsprache	Nein	4	5	Ja	Nein	Hausarbeit	0/108	5.
Module LEA (7,5 LP)								
Cultures, sociétés et	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.

politiques des aires culturelles (DE-Studien)								
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (DE-Studien, 4. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	4.
Médias audio-visuels/Analyse des médias (DE-Studien)	Nein	2	1,5	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.
Spanien-/Lateinamerikastudien (Wahlbereich 32,5 LP mit LEA)								
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 1 - Kulturgeschichte (Varianten)	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Klausur oder Podcast	5/108	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Spanien/Lateinamerika 3 - Kulturkontakt/Kultur-vergleich	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung oder Podcast	5/108	5.
Lengua española I (Nivel básico)	Nein	6	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	1. bis 2.
Lengua española II IKEAS-LEA (Nivel intermedio)	Nein	10	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/108	5. bis 6.
Module LEA (7,5 LP)								
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (SP-LA-Studien)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (SP-LA-Studien, 4. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	4.
Médias audio-visuels/Analyse des médias (SP-LA-Studien)	Nein	2	1,5	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.
Russlandstudien (Wahlbereich 32,5 LP mit LEA)								
Kulturgeschichte - Russland	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit	5/108	2.
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Russland 3 - Kulturkontakt/ Kulturvergleich – Russland-studien	Ja	Varianten 2/2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/108	2. oder 6.
Sprachpraxis - Niveau I Russisch IKEAS.-LEA	Nein	9	5	Ja	Nein	Klausur	0/108	1. bis 2.
Sprachpraxis - Niveau II Russisch	Nein	8	10	Ja	Nein	Klausur und mündliche Prüfung	10/108	5. bis 6.
Module LEA (7,5 LP)								
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles (RU-Studien)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	0/108	3.
Cultures, sociétés et politiques des aires culturelles~~)~~ (RU-Studien, 4. Sem.)	Nein	2	3	Nein	Nein	Klausur	3/108	4.
Médias audio-visuels/Analyse des médias (RU-Studien)	Nein	2	1,5	Nein	Nein	Klausur	0/108	4.

Anlage: Nachweis der sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen - Bachelor IKEAS LEA (180 Leistungspunkte) (gemäß § 5)

Pflichtbereich

Frankreichstudien

Niveau „A 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Nachweis der Sprachkenntnisse:

→ Durchschnittsnote von 11 Punkten bzw. 2,0 im Fach Französisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
→ Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELF A2“,
→ UNICERT I,
→ sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der französischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

→ mit französischer Muttersprache,
→ die in einem französischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
→ mit einem französischen Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Wahlbereich

In dem Wahlbereich ist eine Kulturstudien zu wählen.

Angloamerikanische Studien

Niveau „B 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Nachweis der Sprachkenntnisse:

→ durch Vorlage eines Abiturzeugnisses, aus dem hervorgeht, dass das Fach Englisch im Durchschnitt der letzten vier Schulhalbjahre oder in der Abiturprüfung mindestens mit der Note „gut“ (2,0 bzw. 11 Punkte) abgeschlossen wurde oder
→ durch die Bescheinigung eines international anerkannten Sprachtests, und zwar im Einzelnen durch:
- Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note: A;
- TOEFL: iBT [Internet-based Test] mit einer Mindestpunktzahl von 80, TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213, TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550;
- IELTS: mit einer Mindestnote von 6;
- TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2.

Deutschlandstudien

Niveau „A 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Nachweis der Sprachkenntnisse:

→ Durchschnittsnote 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Deutsch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife
→ Studierende mit nichtdeutscher Muttersprache verfügen über einen erfolgreichen Abschluss entsprechend UNICERT I

Spanien-/Lateinamerikastudien

Niveau „A 2“ des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens

Nachweis der Sprachkenntnisse:

→ drei Jahre Schulspanisch mit der Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkten oder durch die Durchschnittsnote von mindestens 2,0 bzw. 11 Punkte im Fach Spanisch in den letzten beiden Schuljahren vor Erlangung der Hochschulreife,
→ Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an „DELE Inicial“,
→ UNICERT I,
→ sonstiges Zeugnis, das der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber Kenntnisse der spanischen Sprache mindestens auf dem Niveau A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bescheinigt.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Studienbewerberinnen oder Studienbewerber

→ mit spanischer Muttersprache,
→ der vom Institut für Romanistik anerkannten Austauschprogramme mit Spanien bzw. Lateinamerika,
→ die in einem spanischsprachigen Land als ordentliche Studierende mindestens zwei Semester erfolgreich studiert haben,
→ Studienbewerberinnen oder Studienbewerber mit in Spanien bzw. in einem spanischsprachigen Land Lateinamerikas erworbenem Schulabschluss mit Hochschulzugangsberechtigung.

Russlandstudien

kein Nachweis der Sprachkenntnisse notwendig